

Bekanntmachung der Planfeststellung für das Vorhaben „Auflassung BÜ Bordelum/Stollberg“, Bahn-km 178,772 bis 178,772 der Strecke 1210 Elmshorn - Westerland in der Gemeinde Bordelum

Mit Planfeststellungsbeschluss des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle Hamburg/Schwerin, Schanzenstraße 80, 20357 Hamburg (Planfeststellungsbehörde) vom 30.04.2026, Az. 571ppb/025-2025#009 ist der Plan für das vorgenannte Bauvorhaben gemäß § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) festgestellt worden. Vorhabenträgerin ist die DB InfraGO AG.

Der Planfeststellungsbeschluss ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

Der Planfeststellungsbeschluss mit den dazugehörigen Zeichnungen und Erläuterungen wird **ab dem 15.05.2026** für einen Zeitraum von zwei Wochen, d. h. **bis zum 29.05.2026**, im Antrags- und Beteiligungsportal des Bundes für Verkehr und Offshore-Vorhaben unter

<https://beteiligung.bund.de/DE/VorhabenFindenUndBeteiligen/Karte/vorhabenuuebersicht-karte.html>

zur allgemeinen Einsichtnahme veröffentlicht. Diese Veröffentlichung ersetzt gemäß § 18b Abs. 3 Satz 1 AEG die Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses und deren ortsübliche Bekanntmachung.

Auf Verlangen eines Beteiligten wird diesem eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt. Das Verlangen ist bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist an die Planfeststellungsbehörde zu richten: Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Hamburg/Schwerin, Standort Hamburg, Schanzenstraße 80, 20357 Hamburg oder per E-Mail an Kanzlei-Sb1-hmb-swn@eba.bund.de

Der verfügende Teil des Beschlusses lautet:

Der Plan für das Vorhaben „Auflassung BÜ Bordelum/Stollberg“ in der Gemeinde Bordelum, im Kreis Nordfriesland, Bahn-km 178,772 bis 178,772 der Strecke 1210 Elmshorn - Westerland, wird mit den in diesem Beschluss aufgeführten Nebenbestimmungen festgestellt.

Gegenstand des Vorhabens ist im Wesentlichen:

- Die ersatzlose Auflassung des Bahnübergangs
- Rückbau und Entsorgung der vorhandenen Drehkreuze
- Aufschüttung eines Erdwalls und Anbringen eines Zauns

Das Vorhaben hat zur Folge, dass die Wegebeziehung auch für den nichtmotorisierten Verkehr aufgehoben wird.

Der Planfeststellungsbeschluss enthält Nebenbestimmungen zum Schutz der Umwelt, der Allgemeinheit und zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer. Die Nebenbestimmungen betreffen den Bauablauf, den Gewässerschutz und das Abfallrecht.

Die Rechtsbehelfsbelehrung lautet:

Gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Schleswig-Holsteinischen Obergerverwaltungsgericht
Brockdorff-Rantzau-Straße 13
24837 Schleswig

erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss hat kraft Gesetzes keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses beim

Schleswig-Holsteinischen Obergerverwaltungsgericht
Brockdorff-Rantzau-Straße 13
24837 Schleswig

gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch den Planfeststellungsbeschluss Beschwerde einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Absatz 5 Satz 1 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat stellen und begründen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerde von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Der Planfeststellungsbeschluss gilt mit dem Ende der Veröffentlichungsfrist allen Betroffenen, denen der Planfeststellungsbeschluss nicht individuell zugestellt worden ist, als zugestellt.

Eisenbahn-Bundesamt
Außenstelle Hamburg/Schwerin

Hamburg, 30.04.2026